

# Beitragsordnung des Vereins Kunstraum in Churfranken e.V.

## 1. Grundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in den §§ 4-7 der Satzung in der Fassung vom 23.07.2015.

## 2. Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins.

Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## 3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

3.1 Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung vom 28.09.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

3.2 Die Beitragsordnung wird auf der Vereinshomepage des Kunstraum in Churfranken e.V. bekannt gemacht und tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

3.3. Mitgliedern, die nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Beitragsordnung neu dem Verein beitreten, wird die aktuell gültige Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder verbindlich.

## 4. Regelung

4.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Wenn im Folgejahr kein anderer Beschluss gefasst wird, verlängert sich diese Regelung immer um ein weiteres Jahr.

4.2 Höhe der Jahresbeiträge:

### Aktive Mitglieder:

Einzelmitgliedschaft	50,- €
Familienmitgliedschaft	75,- €
Schüler/Studenten	25,- €
Schwerbehinderte	25,- €
Arbeitslose	25,- €
Rentner	35,- €

### Fördernde Mitglieder:

Mitgliedschaft	ab 100,- €
----------------	------------

4.3 Lt. § 6 der Satzung kann in sozialen Härtefällen ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.4 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

4.5 Erfolgt der Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni des Jahres, ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag eines Neumitgliedes ist innerhalb von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum der Beitrittserklärung fällig.

4.6 Der Austritt aus dem Verein ist lt. § 6 der Satzung wie folgt geregelt. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder per E-Mail an die vereinsinterne E-Mail-Adresse) mitgeteilt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit auch die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart führen, lt. § 5 der Satzung, Beitragsrückstände von mind. 6 Monaten zum Ausschluss aus dem Verein.

4.7 Der Jahresbeitrag wird zum 15. März eines Jahres fällig und durch SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die bankenüblichen Verfahrensregelungen. Wenn dies nicht gewünscht ist, ist der Beitrag zu überweisen auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Miltenberg-Obernburg (BIC: BYLADEM1MIL, IBAN: DE75796500000501208482).